

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.4066 — CVC/SLEC)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2006/C 32/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 31. Januar 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die von CVC Capital Partners Group Sàrl (CVC, Luxemburg) gemanagten oder beratenen Investment Fonds erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Speed Investments Limited („Speed“, Jersey) durch Kauf von Anteilsrechten. Durch ihre Kontrolle über Speed wird CVC die Kontrolle über SLEC Holdings Limited (SLEC) erwerben, welche die Holdinggesellschaft der Formel Eins Unternehmensgruppe ist.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CVC: Investment- und Managementberatung von Investmentfonds;
  - Speed: Holdinggesellschaft von SLEC;
  - SLEC: Holdinggesellschaft der Formel Eins Unternehmensgruppe, die in der Förderung der FIA Formula One World Championship tätig ist.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4066 — CVC/SLEC, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Merger Registry  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.